

AEBIKURVE

FANCLUB DES FC THUN

Statuten

[Fassung vom 12. Juli 2013]

I. Name, Zweck

§ 1 Name

Unter dem Namen "Aebikurve" besteht ein politisch neutraler, unabhängiger Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB (nachfolgend Verein genannt) mit Sitz in Thun.

§ 2 Zweck

Der Verein umfasst Personen, welche den FC Thun an Heim- und Auswärtsspielen in jeglicher Form auf positive Art und Weise unterstützen wollen.

Der Verein kooperiert mit anderen Vereinigungen, welche dieselbe Zielsetzung verfolgen wie er. Er ist Mitglied des Fanprojekts FC Thun, dem Dachverband der FC Thun-Fanklubs.

Die Kameradschaft der Vereinsmitglieder soll neben den gemeinsamen Besuchen von Fussballspielen des FC Thun auch durch weitere gemeinsame Aktivitäten gefördert werden.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht nur aus Aktivmitgliedern. Über die Einführung weiterer Kategorien von Mitgliedern wie Gönner oder Passivmitglieder entscheidet die Vereinsversammlung.

Eine Person muss ihr 18. Altersjahr zurückgelegt haben, damit sie die Vereinsmitgliedschaft erwerben kann. Die Vereinsversammlung kann in Einzelfällen von dieser Regel abweichen.

§ 4 Aufnahme von neuen Mitgliedern

Auf Vorschlag eines Vereinsmitglieds kann die Vereinsversammlung durch Beschluss eine Drittperson zum Vereinsbeitritt einladen. Die Vereinsversammlung entscheidet nach einer einjährigen Probemitgliedschaft über die definitive Aufnahme als Vereinsmitglied.

§ 5 Austritt

Jedes Mitglied des Vereins kann auf das Ende eines Vereinsjahres hin aus dem Verein austreten. Es hat dem Vorstand eine entsprechende schriftliche Erklärung bis 30 Tage vor dem Ende des Vereinsjahres abzugeben.

§ 6 Disziplinarmaßnahmen

Ein Mitglied kann, wenn es sich schwere Verfehlungen gegen gesetzliche und statutarische Bestimmungen oder Vereinsbeschlüsse zuschulde lassen kommt, durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Das ausgeschlossene Mitglied kann diesen Entscheid an der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung anfechten. Den entsprechenden Antrag hat das betroffene Mitglied spätestens 30 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Die Vereinsversammlung hört das betroffene Vereinsmitglied an und entscheidet endgültig über dessen Ausschluss.

§ 7 Gemeinsame Bestimmungen bei Austritt und Ausschluss

Die für das laufende Vereinsjahr geleisteten Beiträge werden dem austretenden bzw. dem ausgeschlossenen Mitglied nicht zurückerstattet.

III. Organe

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 8 Organe des Vereins

Der Verein hat die folgenden drei Organe: Vereinsversammlung, Vorstand und Kontrollstelle.

§ 9 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen sämtliche Befugnisse zu, welche nicht durch Gesetz oder Statuten den anderen Organen des Vereins übertragen sind.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen gegen aussen. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

§ 11 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei vom Vorstand unabhängigen Vereinsmitgliedern. Sie überprüft die Vereinsrechnung und erstattet der Vereinsversammlung Bericht über die Rechnungsführung. Sie kann der Vereinsversammlung beantragen, die Jahresrechnung zu genehmigen oder zurückzuweisen.

2. Die Vereinsversammlung

§ 12 Befugnisse

Der Vereinsversammlung stehen sämtliche Befugnisse zu, welche nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Vereinsorganen übertragen sind.

Es stehen ihr die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

- a) Die Festsetzung und die Änderung der Statuten
- b) Die Wahl des Vorstands
- c) Der Beschluss zur Einladung von Drittpersonen, dem Verein beizutreten, sowie der Beschluss zur definitiven Aufnahme eines neuen Vereinsmitglieds (vgl. § 4)
- d) Genehmigung des Jahresberichts sowie der Jahresrechnung
- e) Die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
- f) Die Auflösung des Vereins
- g) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Vereinsversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Andere Befugnisse kann die Vereinsversammlung dem Vorstand oder weiteren neu zu schaffenden Organen übertragen.

§ 13 Die ordentliche Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet nach Abschluss des Vereinsjahres statt.

Sie wird durch den Vorstand mindestens 20 Tage vorher in der durch die Statuten vorgeschriebenen Form einberufen. In seiner Einladung gibt der Vorstand die Traktanden sowie die bereits bekannten Anträge bekannt.

Die Vereinsmitglieder können dem Vorstand Traktanden und Anträge bis 30 Tage vor der Vereinsversammlung einreichen.

§ 14 Die ausserordentliche Vereinsversammlung

Ausserordentliche Vereinsversammlungen finden bei Bedarf statt.

Ein Fünftel der Vereinsmitglieder sowie der Vorstand mittels einfachem Mehr können die Durchführung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen.

Die ausserordentliche Vereinsversammlung hat innerhalb von 60 Tagen nach dem entsprechenden Begehren an den Vorstand bzw. dem entsprechenden Beschluss des Vorstandes stattzufinden. Für die Einberufung und die Traktandierung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Vereinsversammlung.

§ 15 Einladung zur Vereinsversammlung

Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt durch den Vorstand. In der Einladung sind die Traktanden und, sofern sie bekannt sind, die einzelnen Anträge anzugeben.

§ 15a Teilnahme an der Vereinsversammlung

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen. Kann das Mitglied an der Versammlung aus wichtigen Gründen nicht teilnehmen, hat es sich vorgängig bei einem Vorstandsmitglied zu entschuldigen.

§ 16 Leitung und Protokoll

Ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied leitet die Vereinsversammlung. Es bestimmt den Protokollführer.

Über die Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches die Anträge und Beschlüsse festhält.

§ 17 Stimmrecht. Teilnahme und Vertretung

Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist.

Eine Stimmabgabe in Vertretung abwesender Vereinsmitglieder ist nicht möglich.

§ 18 Abstimmungsmodus. Sachgeschäfte

Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit dem einfachen Mehr der durch die anwesenden Vereinsmitglieder gültig abgegebenen Stimmen.

Beschlüsse, welche die in § 12 a), c) und f) hiervor genannten Geschäfte betreffen, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der durch die anwesenden Vereinsmitglieder gültig abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit fällt der Versammlungsleiter den Stichentscheid.

§ 19 Abstimmungsmodus. Wahlen

Hat die Vereinsversammlung Wahlen vorzunehmen, so gilt als gewählt, wer mindestens die Hälfte plus eine Stimme der durch die anwesenden Vereinsmitglieder gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Stellen sich mehrere Kandidaten zur Wahl und erreicht keiner der Kandidaten das einfache Mehr, so werden weitere Wahlgänge vorgenommen, wobei jeweils derjenige Kandidat ausscheidet, der die wenigsten Stimmen erhält.

3. Der Vorstand

§ 20 Zusammensetzung und Wahl

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er organisiert sich autonom. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Vereinsversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Der Kassier wird durch die Vereinsversammlung bestimmt.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

§ 21 Aufgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er ist befugt, seine Aufgaben auch an andere Vereinsmitglieder zu delegieren.

Er besorgt namentlich die ihm durch die Vereinsversammlung übertragenen Aufgaben.

§ 22 Vertretung gegenüber Dritten

Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

§ 23 Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Durchführung einer Vorstandssitzung zu verlangen.

§ 24 Leitung und Protokoll

Der Vorstand bestimmt zu Beginn der Vorstandssitzung den Sitzungsleiter und den Protokollführer.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu erstellen, welches die Anträge und Beschlüsse enthält.

§ 25 Teilnahme und Vertretung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

§ 26 Quorum. Abstimmungsmodus

Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Sitzungsleiter den Stichentscheid.

§ 27 Vereinsrechnung

Der Kassier führt die Vereinsrechnung nach buchhalterischen Grundsätzen.

Er unterbreitet die Vereinsrechnung unmittelbar nach Abschluss des Vereinsjahres der Kontrollstelle.

4. Die Kontrollstelle

§ 28 Zusammensetzung und Wahl

Die Kontrollstelle besteht aus zwei vom Vorstand unabhängigen Mitgliedern, welche von der Vereinsversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt werden.

§ 29 Aufgabe

Die Kontrollstelle überprüft die ihr unmittelbar nach Abschluss des Vereinsjahres unterbreitete Vereinsrechnung.

Sie erstattet der Vereinsversammlung Bericht und beantragt Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung.

IV. Übrige Bestimmungen

§ 30 Das Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni.

§ 31 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder fördern nach ihren Möglichkeiten das Erreichen des Vereinszwecks durch Mithilfe jeglicher ideeller Art.

§ 32 Mitteilungen an die Mitglieder

Mitteilungen des Vorstands an die Mitglieder ergehen grundsätzlich in elektronischer Form (Forum, E-Mail).

§ 33 Finanzielle Beiträge der Mitglieder

Der jährliche Mitgliederbeitrag beläuft sich auf Fr. 60.-.

Der Mitgliederbeitrag ist bis zum 15. Dezember einzuzahlen und muss bis spätestens Ende Jahr auf dem Konto verbucht sein, sonst ist der Zuschlag von Fr. 10.- fällig. Damit es keiner mehr vergisst, wird anfangs Dezember nochmals darauf hingewiesen.

§ 34 Haftung für Vereinsschulden

Für Vereinsschulden haftet einzig und allein das Vereinsvermögen. Es bestehen weder Nachschusspflichten noch eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder.

§ 35 Auflösung des Vereins

Der Beschluss, den Verein aufzulösen, wird durch die Vereinsversammlung mit zwei Dritteln der an einer Vereinsversammlung durch die anwesenden Mitglieder gültig abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 36 Verwendung des Liquidationsergebnisses

Verbleibt nach Auflösung des Vereins und der Liquidation des Vereinsvermögens ein Überschuss, so soll dieser der Juniorenförderung des FC Thun zu Gute kommen.

§ 37 Schlussbestimmung

In vorstehenden Bestimmungen wird der Einfachheit halber jeweils nur die männliche Bezeichnung verwendet. Der Verein steht jedoch ausdrücklich auch Frauen offen.